

In Verallgemeinerung der vorliegenden Erkenntnisse aus den empirischen Untersuchungen sowie der in der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR vorgenommenen inhaltlichen Beschreibung einzelner im § 92 StPO genannter Anlässe sollte aus Sicht der Autoren folgender Grundsatz bezüglich der Voraussetzungen zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zum Tragen gebracht werden.

Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens liegen in all jenen Fällen vor, in denen den Strafverfolgungsorganen solche Informationen bekannt werden, die eine im § 92 StPO genannte Form besitzen und entsprechend den gesicherten Erfahrungen der Strafverfolgungsorgane auf das Vorliegen einer oder mehrerer Straftaten hindeuten.

Eine derartige Betrachtungsweise gewährleistet, daß Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens formell den Anlässen des derzeitigen § 92 StPO und inhaltlich den unter Punkt 2.1. der vorliegenden Arbeit charakterisierten Verdachtshinweisen entsprechen. Hiermit wären einheitliche grundsätzliche Orientierungsgrößen zur Arbeit mit Anlässen gegeben, da weniger formelle als vielmehr inhaltliche, d. h., qualitative Parameter den Beginn strafprozessualer Untersuchungstätigkeit bestimmen würden. Dies widerspiegelt sich insbesondere darin, daß ein solcher formell und inhaltlich charakterisierter Anlaß die im konkreten Einzelfall vorzunehmenden strafprozessualen Prüfungshandlungen zur Realisierung der politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellungen bestimmt. Im Einzelfall kann dabei die gedankliche strafrechtliche Bewertung des Anlasses und der aus diesem resultierende Verdacht einer oder mehrerer Straftaten, soweit die politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellungen dem nicht entgegenstehen, die Grundlage zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sein. ¹

1

¹ Beispielfhaft sei auf Festnahmen auf frischer Tat gemäß § 125 (1) StPO in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze der DDR verwiesen.